

Nummer	Bezeichnung	Seite
50/2024	Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2024	63
51/2024	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 312 „Östlich Hohenzollernstraße / westlich Moltkestraße“ mit Erhaltungssatzung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB	65
52/2024	Bebauungsplan Nr. 332 „Jahnstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) 3. Beschluss zur Veröffentlichung (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)	66

50/2024

Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Gütersloh mit Beschluss vom 03.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem
Gesamtbetrag der **Erträge** auf 340.737.127 EUR

Gesamtbetrag der
Aufwendungen auf 409.988.241 EUR

abzgl. **globaler Minderaufwand**
von 2.030.470 EUR

somit auf 404.062.881 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 322.174.787 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 382.284.867 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 34.093.416 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 186.125.341 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 179.943.009 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 5.869.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 152.031.900 EUR

festgesetzt, von denen 25.980.000 EUR

auf die Deckung von durch die Stadt gewährten Gesellschafterdarlehen entfallen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 127.576.040 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

67.220.644 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 606 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf 416 v.H.

§ 7

1. Zusätzlich zu den Festsetzungen des § 2 ist für **Umschuldungen** keine Kreditaufnahme vorgesehen.

2. Es gelten die in Anlage 17 des Haushaltsplans aufgeführten Bewirtschaftungsregeln.

3. Da Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 KomHVO vom Rat nicht festgelegt worden sind, werden in Teil B der Teilfinanzpläne der Fachbereiche Investitionsmaßnahmen grundsätzlich einzeln dargestellt. Zusammengefasst dürfen insbesondere gleichartige Maßnahmen veranschlagt werden, wenn zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht, die Einzelmaßnahmen aber inhaltlich noch nicht hinreichend bestimmbar sind oder wenn eine Einzelveranschlagung städtischen Interessen zuwiderlaufen könnte.

§ 8

Sofern die nachstehenden Regelungen Bezug auf Aufwände oder Auszahlungen nehmen, verstehen sich die Bezugssummen jeweils ohne Veränderungen durch Nachtragshaushalte, Aufwände zudem ohne veranschlagten globalen Minderaufwand.

1. Die Erheblichkeitsgrenzen, deren Überschreitung unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Ziff. 1 GO die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung auslöst, werden wie folgt festgesetzt:

a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1a) GO), wenn er 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes übersteigt

b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer nicht ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1b) GO), wenn sich der geplante Fehlbetrag um einen Betrag in Höhe von mehr als 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes oder mehr als 5 % des in dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatzes der allgemeinen Rücklage erhöht.

2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als erheblich i.S. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO, wenn der Betrag 5 % des Gesamtaufwandes des Ergebnisplans bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans übersteigt.

3. Als geringfügig i.S. des § 81 Abs. 3 GO sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO anzusehen, die abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10 % der investiven Auszahlungen (Zeile 113) des Gesamtfinanzplanes nicht überschreiten.

4. Die Zuständigkeiten und die Erheblichkeitsgrenzen für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Mittelbereitstellungen gem. § 83 Abs. 1 und 2 GO hat der Rat in § 17 seiner Zuständigkeitsordnung festgelegt.

5. Vorlagen der Verwaltung für Ratsentscheidungen oder deren Vorbereitung in einem Fachausschuss, die die Zustimmung des Rates zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zum Gegenstand haben, ist eine Stellungnahme des Kämmerers beizufügen. Dies gilt auch für Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO.

6. Abweichend von dem Genehmigungsverfahren gem. § 83 GO für im Laufe eines Haushaltsjahres entstehende über- und außerplanmäßige Aufwände wird die vorgeschriebene Zustimmung zu im Rahmen des Jahresabschlusses entstehendem zusätzlichen Aufwand bei der Beteiligung der Entscheidungsträger an der Aufstellung des Jahresabschlusses eingeholt. Die Zuständigkeiten gem. § 83 GO bleiben unberührt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Datum vom 07.05.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Fachbereich Finanzen der Stadt Gütersloh, Friedrich-Ebert-Str. 54, Gütersloh, während der Öffnungszeiten öffentlich aus und ist im Internet auf der

Homepage der Stadt Gütersloh (<http://www.guetersloh.de>) verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 22.05.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Thomas Könnecker
Beigeordneter und Stadtkämmerer

51/2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 312 „Östlich Hohenzollernstraße / westlich Moltkestraße“ mit Erhaltungssatzung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

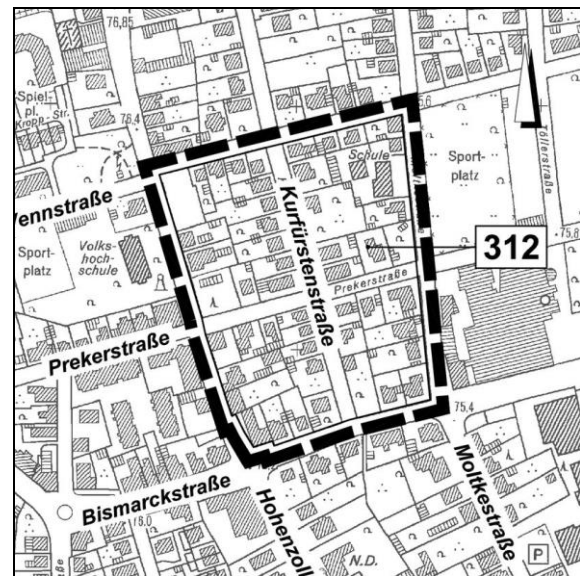
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 03.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 312 „Östlich Hohenzollernstraße / westlich Moltkestraße“ mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

- „1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
- 2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 312 „Östlich Hohenzollernstraße / westlich Moltkestraße“ mit Erhaltungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die städtebauliche Entwicklung in diesem innerstädtischen Quartier angemessen und unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen zu steuern, den Charakter des Gebietes zu erhalten und in Teilen eine gebietsverträgliche maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet liegt südlich der Vennstraße, westlich der Moltkestraße, nördlich der Bismarckstraße und östlich der Hohenzollernstraße.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 312 „Östlich Hohenzollernstraße / westlich Moltkestraße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
„Datenlizenz Deutschland“ - Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Der Bebauungsplan Nr. 312 „Östlich Hohenzollernstraße / westlich Moltkestraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Diese sind montags – donnerstags 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Bebauungsplan ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 03.05.2024 über den Bebauungsplan Nr. 312 „Östlich Hohenzollernstraße / westlich Moltkestraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan

Nr. 312 „Östlich Hohenzollernstraße / westlich Moltkestraße“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 03.05.2024 über den Bebauungsplan Nr. 312 „Östlich Hohenzollernstraße / westlich Molt-

kestraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 13.05.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

52/2024

Bebauungsplan Nr. 332 „Jahnstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)**
- 3. Beschluss zur Veröffentlichung (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)**

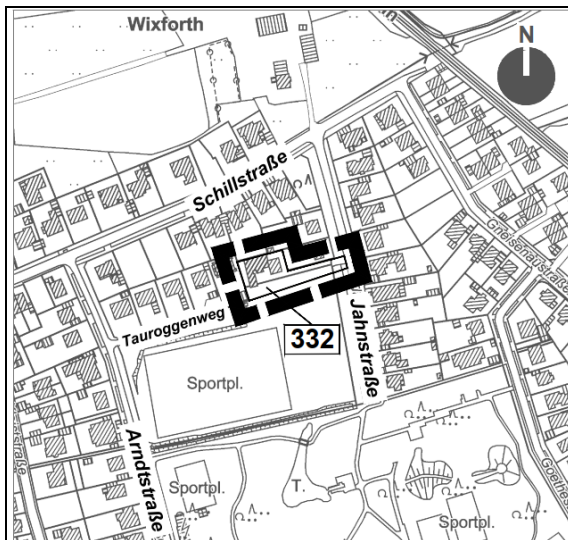
Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 16.01.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 „Jahnstraße“ gemäß § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 332 „Jahnstraße“ zugestimmt. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Bebauungsplan Nr. 332 „Jahnstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden. Sofern bei der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf veröffentlicht und die Beteiligung der Behörden durchgeführt werden. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 332 „Jahnstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Veröffentlichung zugestimmt.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet wird im Norden anhand der rückwärtigen Grundstücksbereiche der Schillstraße und Jahnstraße, im Osten anhand des rückwärtigen Grundstücksbereichs der Jahnstraße sowie von der Jahnstraße selbst, im Süden von nicht mehr genutzten Sportplatzflächen und im Westen durch die Bebauung des Tauroggenweges begrenzt.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 332 „Jahnstraße“

Plangrundlage: Amtliche Basiskarte Land NRW (2021)
(ohne Maßstab)
„Datenlizenz Deutschland“ - Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Ziel des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle städtebauliche Entwicklung von Wohnbaufläche zu schaffen. Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 332 „Jahnstraße“ wird nebst Begründung entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Zeit vom

03.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024

im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2, Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderen Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass die Unterlagen beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, im Erdgeschoss des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten ausliegen.

Diese sind montags – donnerstags 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Für eine konkrete Erörterung der Planunterlagen wird eine Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin empfohlen.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:

Vanessa Trüggelmann, Zimmer 907
Tel. 05241/82-3241, Fax 82-3533,
Email: Vanessa.Trueggelmann@guetersloh.de

Der Beschluss zur Veröffentlichung des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 16.01.2024 wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gütersloh, den 10.05.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Albrecht Pfortner
Dezernent

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 20.06.2024.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.